

Wichtige Informationen zur Familienversicherung

Wer kann beitragsfrei mitversichert werden?

- Ehe- und gleichgeschlechtliche Lebenspartner im Sinne des LPartG
- Leibliche Kinder
- Pflegekinder, die mit den Pflegeeltern zusammen wohnen
- Adoptivkinder oder Kinder, die adoptiert werden sollen und sich bereits in der Obhut der aufnehmenden Familie befinden
- Stief- und Enkelkinder

Kinder sind versichert

- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres (1 Tag vor dem 23. Geburtstag), wenn sie nicht erwerbstätig sind.
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (1 Tag vor dem 25. Geburtstag), wenn eine Schule/Universität in Vollzeit besucht wird. Bitte fügen Sie eine aktuelle Schul- oder Studienbescheinigung bei.

Eine Verlängerung über das 25. Lebensjahr hinaus ist möglich, wenn das Kind bis zum 30. Juni 2011 den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst ableistete oder ab dem 1. Juli 2011 an einem gesetzlich geregelten Freiwilligendienst teilnahm und dieser Dienst die Schul- oder Berufsausbildung unterbrochen oder verzögert hat. Die Familienversicherung verlängert sich um die Dauer des Dienstes, höchstens aber um 12 Monate. Bitte fügen Sie in diesem Fall eine Dienstzeitbescheinigung bei.

Stiefkinder oder Enkelkinder werden mitversichert, wenn Sie im Haushalt des Stiefelternteils/der Großeltern leben und versorgt werden.

Leben die Stief- oder Enkelkinder nicht im Haushalt, ist nachzuweisen, dass diese finanziell unterstützt werden (z.B. Nachweis durch Kontoauszüge).

Ausnahme: Hat ein Stief- oder Enkelkind eine zusätzliche Unterkunft, z.B. aufgrund eines Studiums, kann die kostenfreie Versicherung durchgeführt werden, wenn weiterhin eine Einbindung in die häusliche Gemeinschaft besteht.

Für die Prüfung benötigen wir einen zusätzlichen, von Ihnen ausgefüllten Fragebogen, den wir Ihnen gerne zusenden.

Bei Enkelkindern entfällt die zusätzliche Prüfung, wenn ein Elternteil des Kindes selbst auch familienversichert ist.

Einnahmen der Familienangehörigen werden berücksichtigt

Kostenfrei familienversichert werden kann nur, wer Einnahmen unter einem bestimmten monatlichen Betrag hat. Für 2019 liegt diese Grenze bei 445 € im Monat. Wird ein Minijob ausgeübt, gilt die Grenze von 450 € im Monat. Bitte fügen Sie immer entsprechende Einkommensnachweise bei.

Zu den Einnahmen zählen:

- Einkommen aus Beschäftigung
- Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit
- Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen und Dividenden)
- Steuerpflichtige Unterhaltszahlungen
- Renten (dazu zählen auch Versorgungsbezüge und ausländische Renten)
- Sonstige Einnahmen

Übt Ihr Angehöriger eine selbstständige Tätigkeit aus, dann benötigen wir noch weitere Angaben (z.B. wöchentlicher Zeitaufwand der selbstständigen Tätigkeit). Einen entsprechenden Fragebogen für diese Angaben senden wir Ihnen gerne zu.

Sonderfall: Ein Elternteil ist nicht gesetzlich krankenversichert

Übersteigt das Einkommen des nicht gesetzlich versicherten Elternteils im Jahr 2019 die Grenze von 5.062,50 € im Monat, ist die Familienversicherung nicht möglich.

Es sei denn, der bei der BKK Pfalz versicherte Elternteil verdient mehr als der privat Versicherte. Dann ist die beitragsfreie Familienversicherung möglich.

Bitte legen Sie zur Prüfung den aktuellen Steuerbescheid bzw. Entgeltnachweis Ihres Ehegatten bei.

Weitere wichtige Hinweise:

Arbeitslosengeld II

Bezieher von Arbeitslosengeld II können sich seit dem 1. Januar 2016 nicht mehr familienversichern. Dies betrifft in der Regel alle erwerbsfähigen Personen ab dem 15. Lebensjahr. Diese werden über das Jobcenter bzw. die Arbeitsagentur eigenständig bei der BKK Pfalz oder einer anderen gesetzlichen Krankenkasse versichert. Sie haben Fragen hierzu? Rufen Sie uns unter 0800 / 133 33 00 an. Wir beraten Sie gerne!

Getrennte Wohnsitze

Bei getrennten Wohnsitzen geben Sie bitte immer die aktuelle Anschrift Ihrer Angehörigen an.

Unterschiedliche Nachnamen/Heirat

Bei Ehegatten und Kindern, die nicht den gleichen Nachnamen wie das Mitglied tragen, benötigen wir eine Kopie der Heirats- bzw. Geburtsurkunde. Gleiches gilt auch bei Namensänderungen während der Familienversicherung.

Scheidung

Solange die übrigen Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt werden, sind Ehegatten bis zur rechtskräftigen Scheidung mitversichert. Bitte senden Sie uns im Falle einer Scheidung eine Kopie des Urteils (mit dem Rechtskraftvermerk).

Bitte informieren Sie die BKK Pfalz umgehend über alle Änderungen, die sich auf die Familienversicherung auswirken können, damit wir immer für einen aktuellen Versicherungsschutz Ihrer Angehörigen sorgen können.

Unabhängig davon sind wir verpflichtet, regelmäßig zu prüfen, ob die Familienversicherung weiterhin bestehen kann. Dies geschieht in der Regel einmal im Jahr. Sie erhalten dann von uns einen Fragebogen zur Überprüfung der Familienversicherung.

Herzlichen Dank schon jetzt für's Ausfüllen und Ihre Mithilfe!